

Berlin, den 22.9.2024

Prof. Dr. Wilfried Bernhardt
Staatssekretär a.D., Rechtsanwalt
Vorstandsmitglied des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V.
bernhardt-wi@t-online.de

An den Deutschen Bundestag
- Verwaltung -
Sekretariat PA 6
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Einladung zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 25. September 2024, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

- Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung - BT-Drs. 20/11310-

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Winkelmeier-Becker,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses bedanke ich mich, auch im Namen des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V., den ich hier vertrete.

Aus unserer Sicht ist das Bemühen des Gesetzentwurfs zu begrüßen, weitere für die Zwangsvollstreckung erhebliche Rechtshandlungen für eine Digitalisierung zu öffnen.

1. Dennoch bleibt die Digitalisierung des Zwangsvollstreckungswesens weit hinter den Möglichkeiten zurück. Bereits die gesetzlichen Neuregelungen der Vergangenheit zielten zwar auf Modernisierungen des Zwangsvollstreckungswesens ab, blieben jedoch in ihrer Reichweite beschränkt. Wir als Deutscher EDV-Gerichtstag e.V. (EDVGT) haben bereits in unserer Stellungnahme vom 6. Oktober 2023 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung“ u.a. auf die Historie der letzten Reformen hingewiesen und etliche weitere Aspekte erläutert¹ Auf diese Stellungnahme verweise ich, denn die dort enthaltenen Aussagen gelten auch für den nun zur Beratung anstehenden Regierungsentwurf. Im Folgenden werde ich einige Aussagen dieser Stellungnahme wiederholen bzw. betonen.

So ist die Nutzung elektronischer Instrumente – auch bezogen auf die Arbeit der Gerichtsvollzieher – weiterhin nur sehr rudimentär geregelt. Auch der jetzt zur Anhörung anstehende Gesetzentwurf führt zu keinem entscheidenden Durchbruch bei der Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, sondern digitalisiert nur einzelne Schritte eines im Wesentlichen unveränderten analogen Ablaufs. So weist der Entwurf unter dem Abschnitt „C Alternativen“ darauf hin, dass langfristig zur Behebung der

¹

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/1006_Stellungnahme_Dt_EDV-Ger-Tag_weitere_Digitalisierung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Problematik hybrider Anträge und Aufträge eine digitale Lösung angestrebt werden solle, „die vor allem aus Gründen des Schuldnerschutzes ein hohes Niveau an Fälschungs- und Manipulationsschutz gewährleisten kann.“ Auch wird im Gesetzentwurf explizit die Möglichkeit der Schaffung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung genannt. Diese könne „jedoch aufgrund der notwendigen technischen Entwicklungen nicht zeitnah realisiert werden“. Der Gesetzentwurf sieht also die jetzt vorgeschlagenen neuen Vorschriften **als Übergangsregelungen**.

Allerdings wird über die **Schaffung einer elektronischen Datenbank bzw. eines Titelregisters bereits seit vielen Jahren diskutiert**, so dass schon seit vielen Jahren Anlass zum Tätigwerden des Gesetzgebers bestanden hätte. Es ist nicht überraschend, dass sich infolge der seit dem 01.01.2022 geltenden Verpflichtung von Rechtsanwälten, Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge an Vollstreckungsgerichte als elektronische Dokumente zu übermitteln, die **Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form bei den Vollstreckungsorganen und damit der Zuordnungsaufwand stark erhöhen würde**, wenn – wie weiterhin gesetzlich vorgeschrieben – die vollstreckbare Ausfertigung als Grundlage für die Vollstreckung in Papierform erteilt wird und – von engen Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich auch in Papierform vorgelegt werden muss. Es bleibt insoweit unverständlich, weshalb der Gesetzgeber nicht bereits früher Maßnahmen getroffen hat, die absehbare Überlastung aufgrund der durch die Rechtslage provozierten hybriden Einreichungen bei den Gerichtsvollziehern zu verhindern.

Zwar wurde durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfvODG) vom 21.11.2016² ein weiterer Modernisierungsschritt eingeleitet. In § 753 Abs. 3 Satz 2 ZPO wurde vorgesehen, dass für elektronisch eingereichte Aufträge besondere Formulare eingeführt werden können. Um den mit den elektronischen Formularen verbundenen möglichen Ressourcengewinn ausschöpfen zu können, sollte in bestimmten Fällen davon abgesehen werden können, dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und gegebenenfalls weitere Urkunden beifügen zu müssen, die in der Regel nur in Papierform vorliegen. Es sollte ausreichen, wenn der Gläubiger dem Auftrag eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument beifügt und der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht. Mit der damals neuen Bestimmung des § 754a ZPO sollte eine Vereinfachung und Beschleunigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erreicht werden, soweit die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen durch den Gerichtsvollzieher auf der Grundlage von **Vollstreckungsbescheiden** betroffen ist. Die Gesetzesbegründung von 2015³ wies bereits darauf hin: „Dabei ist die zunächst beschränkte Regelung etwa zukünftigen gesetzlichen Entwicklungen zur weiteren Stärkung der elektronischen Titelverwaltung gegenüber offen. Nach § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E ist der vereinfachte Auftrag nur möglich, wenn die zu vollstreckende Geldforderung **nicht mehr als 5 000 Euro beträgt**“. **Bereits 2015 wurde daher an eine Stärkung der elektronischen Titelverwaltung gedacht**, sie wurde aber bis heute - also knapp zehn Jahre später - nicht realisiert.

Nun hat sich der Referentenentwurf zum Ziel gesetzt, die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form deutlich zu verringern und die digitale Übermittlung ausreichen zu lassen. Insoweit soll der Anwendungsbereich der §§ 754a und 829a ZPO erweitert werden

Die Begründung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs **lehnt auch eine Befristung der jetzt vorgeschlagenen Regelungen in § 754a Abs. 1 und § 829a Abs. 1 ZPO-E ab**. Zwar würden „die mit der

²BGBI. I S. 2591; in Kraft getreten am 01.01.2018.

³ BT-Drs. 18/7560, S. 35.

Einführung einer umfassenden digitalen Lösung für die Zwangsvollstreckung etwa durch Aufbau einer Datenbank überflüssig und dann aufgehoben.“ Da der für die Entwicklung dieser digitalen Lösung erforderliche Zeitrahmen jedoch nicht verlässlich abgeschätzt werden könne und möglicherweise auch nicht einheitlich für Titel aller Art zum selben Zeitpunkt eine digitale Lösung zur Verfügung stehen werde, sei eine Befristung nicht möglich.

Dem halte ich allerdings entgegen, **dass durch eine Befristung der jetzt vorgesehenen Lösungen der Druck auf die Entwicklung einer Datenbanklösung bzw. eines Titelregisters erhöht werden könnte und müsste.**

Infolge der nun in § 754a ZPO-E ausgeweiteten Möglichkeiten, bei einem elektronischen Vollstreckungsauftrag Scans der Ausfertigung des Vollstreckungstitels, der Vollstreckungsklausel oder weiterer Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen dem Gerichtsvollzieher elektronisch zu übermitteln, könnten potenziell nämlich Unsicherheiten bezogen auf den Schuldnerschutz wachsen. Diesen Unsicherheiten könnte mit der Schaffung einer elektronischen Datenbank begegnet werden.

In den vorgeschlagenen Fassungen der §§ 754a und 802a ZPO soll erweiternd geregelt werden, dass für die dort genannten Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers die Übermittlung einer elektronischen Kopie der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher beziehungsweise dessen Zugriffsmöglichkeit auf eine solche Kopie ausreicht. Zusätzlich hat der Auftraggeber gem. § 745a Abs. 3 ZPO-E in Textform die Versicherung abzugeben, dass ihm die Originaldokumente der elektronischen Kopien vorliegen und sie jeweils bildlich und inhaltlich mit den übermittelten Dokumenten übereinstimmen. Diese Bestimmung soll Manipulationen und anderen Unsicherheiten vorbeugen. In Zweifelsfällen soll der Gerichtsvollzieher sich nicht mit solchen elektronischen Dokumenten zufriedengeben. So soll § 745a Abs. 2 ZPO-E regeln: „Kann der Gerichtsvollzieher anhand der übermittelten Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt er dies dem Antragsteller mit und fordert die aus seiner Sicht erforderlichen Dokumente an.“ Das insoweit verbleibende Restrisiko unentdeckt fehlerhafter Übermittlungen oder Angaben des Auftraggebers nimmt der Gesetzentwurf in Kauf, um über die Digitalisierung Anwendungserleichterungen zu schaffen.

Der Aufbau eines speziellen Registers könnte dieses Restrisiko mindern. Ein zeitig einzuführendes elektronisches Register könnte ein größeres Maß an Rechtssicherheit schaffen; es wäre weniger missbrauchsanfälliger als das jetzt vorgesehene Verfahren.

Bei der Schaffung einer elektronischen Datenbank bzw. eines Titelregisters müsste nicht zwangsläufig Neuland betreten werden. Bereits seit längerer Zeit sind **Erfahrungen mit elektronischen Vorgangsregistern verfügbar**. So gibt es seit 2017 das UNCITRAL Model Law on Electronic Transferable Records⁴. Dieses wurde bereits in UK, Singapur und anderen Staaten zumindest teilweise umgesetzt. Aktuell existiert von UNECE UN/CEFACT ein White Paper "Transfer of Model Law on Electronic Transferable Records – Compliant Titles"⁵. Die Geltung solcher **elektronischer Vorgangsregister („Elektronische Journale“)** ist zudem Gegenstand der Art. 45k und 45l der (im Mai dieses Jahres in Kraft getretenen) **Verordnung (EU) 2024/1183 vom 11. April 2024** zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität⁶ Ein qualifiziertes elektronisches Journal ermöglicht eine fortlaufende Aufzeichnung von Datensätzen und

⁴ UNCITRAL Model Law on Electronic Transferable Records (2017), https://uncitral.un.org/en/texts/ecommerce/modellaw/electronic_transferable_records.

⁵ UNECE, UN / CEFACT, White Paper: Transfer of Model Law on Electronic Transferable Records – Compliant Titles, September 2023, https://unece.org/sites/default/files/2023-09/WhitePaper_Transfer-MLETR.pdf.

⁶ ABl L vom 30.04.2024.

kann theoretisch in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden, etwa auch für Grundbucheinträge. Für Datensätze in einem qualifizierten elektronischen Journal gilt die Vermutung der eindeutigen und genauen fortlaufenden chronologischen Reihenfolge und der Unversehrtheit. Qualifizierte elektronische Journale werden grenzüberschreitend anerkannt.

Bereits im Jahr 2020 haben die Bundesnotarkammer und das Bayerische Staatsministerium der Justiz eine **Machbarkeitsstudie für ein Blockchain-basiertes Gültigkeitsregister für notarielle Vollmachten und Erbscheine** erstellt.⁷ Die notwendigen Grundlagen und Vorbilder für eine dezentrale elektronische Lösung sind vorhanden und harren nur der Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber.

Auch ohne Nutzung der Blockchaintechnologie könnten Ideen der Nutzung eines Zwangsvollstreckungsregisters umgesetzt werden.⁸ Auch die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs hat im Diskussionspapier⁹ ein solches Register angeregt. Dabei könnte ein solches Register auf der Basis des bereits existierenden zentralen Urkundenarchivs errichtet werden. So verwahren seit 2022 Notarinnen und Notare ihre Urkunden, klassisch – ohne Nutzung der Blockchaintechnologie – immer auch elektronisch im „Elektronischen Urkundenarchiv“; dieses soll die sichere Aufbewahrung der Urkunden, die von den Notarinnen und Notaren in die elektronische Fassung übertragen, qualifiziert elektronisch signiert und dem jeweils neuesten Stand der Technik verschlüsselt abgelegt wurden, für 100 Jahre ermöglichen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht in ähnlicher Weise über ein gesichertes Netzwerk einen Zugang mit Entschlüsselungsmöglichkeit zum Zwangsvollstreckungsregister gewährt werden kann. Natürlich müssen dort alle notwendigen Funktionen, z. B. die Möglichkeit, Teilzahlungen auf dem Titel zu dokumentieren, implementiert werden.

Als Alternative käme auch in Betracht, ein **eigenständiges Justizregister** zu errichten¹⁰. Dabei müsste ein solches Register nicht von der Bundesregierung selbst errichtet werden. Auch insoweit gibt es Modelle, etwa das seit 2007 von der Bundesanzeiger Verlag GmbH betriebene Unternehmensregister von Deutschland als eine Datenbank und Website zur Recherche über deutsche Unternehmen. Erste zeitliche Schätzungen besagen, dass innerhalb eines Jahres die Errichtung eines für die Zwecke des Zwangsvollstreckungsverfahrens erforderlichen Registers errichtet werden könnte. Insoweit böte sich an, ein solches Register unter Nutzung einer üblichen Übergangsfrist vorzuschreiben.

⁷ *Danninger, Drasch, Ehresmann, Guggenberger, Rieger, Urbach, Völter, Wachter*, 2020, Das Blockchain-basierte Gültigkeitsregister. Eine Machbarkeitsstudie zur ersten Blockchain-Kooperation in der deutschen Justiz. Bayreuth/Berlin/München. Projektgruppe Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT, Hrsg.: Bundesnotarkammer K.d.Ö.R und Bayerisches Staatsministerium der Justiz, https://www.bnotk.de/fileadmin/user_upload_bnotk/Pressemitteilungen/2020/Machbarkeitsstudie_Das_Blockchain-basierte_Gueltigkeitsregister.pdf. Siehe auch <https://www.notarkammer-sachsen.de/fileadmin/docs/forum-notarrecht/2021/vortrag-danninger.pdf>. Jeweils abgerufen am 22.09.2024.

⁸ Siehe zum Beispiel *Graf-Schlicker*, DGVZ 2017, 164 („Titelregister ist sicherlich eine gute Idee, aber nicht einfach in der Realisierung“); *Gietmann* mit dem Appell, mehr Kompetenz zu wagen, DGVZ 2017, 159.

⁹ <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/nuernberg/aktuelles.php>, S. 109 ff. Andere (*Paulus*, DGVZ 2019, 198) verweisen darauf, dass es für ein Vollstreckungsregisters keines aufwändigen Ortes und keines eigenständigen Personals bedarf. Wenn man die Aussagekraft darauf beschränke, dass gegen einen bestimmten Schuldner etwa, in Anlehnung an § 802d ZPO, binnen der letzten zwei Jahre ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet worden ist bzw. dass momentan ein Titel gegen ihn vorliegt. Dies in einer justizeigenen Cloud verortet und von jedem Gerichtsvollzieher an je seinem Arbeitsort eingesehen und ergänzt werden.

¹⁰ Hierzu *Stamm* (Die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung - Der Schlüssel zu einer Reform an Haupt und Gliedern), in NJW 2021, 2563.

Der Vorschlag des Referentenentwurfs erscheint daher **allenfalls als Übergangslösung** tragbar, der zwar nicht das vorstellbare finanzielle Entlastungsvolumen erzeugt, aber auch bereits zu Einsparungen führt, wie die Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend darlegt. Denn es entfällt bei den Gerichtsvollziehern und Vollstreckungsgerichten zunehmend der Aufwand, postalisch eingegangene vollstreckbare Ausfertigungen und elektronisch eingegangene Aufträge beziehungsweise Anträge einander zuordnen zu müssen.

Um den Druck auf eine schnelle technische Entwicklung des Vollstreckungsregisters aufrecht zu erhalten, ist jedoch – entgegen dem Gesetzentwurf – eine **Befristung der Übergangsregelungen zu befürworten**.

2. Mit dem ferner vorgeschlagenen § 753 Abs. 4 bis 8 ZPO-E wird der **elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichtsvollziehern ausgeweitet**. Während bisher die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs professioneller Nutzer (Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse) nur für die Übermittlung von Dokumenten galt, die in § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO enumerativ aufgezählt wurden, wird dies nun auf Dokumente aller Art erweitert (ausgenommen die vollstreckbare Ausfertigung und sonstige vorzulegende Urkunden).

Dies ist im Sinne einer Einheitlichkeit der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs **zu begrüßen**, denn die bisherige Möglichkeit der Einreichung bestimmter Dokumente mithilfe von einfachen E-Mails oder per Fax beim Gerichtsvollzieher ist nicht mehr zeitgemäß und widerspricht, solange keine Verschlüsselungsverfahren eingesetzt werden können, auch den Prinzipien vertraulicher und sicherer Kommunikation. Der Gesetzentwurf sieht insoweit – parallel zu den weiteren Regelungen des elektronischen Rechtsverkehrs in den Verfahrensgesetzen – vor, Dokumente an den Gerichtsvollzieher qualifiziert elektronisch zu signieren oder auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ zu übermitteln. Ausgenommen sollen lediglich Anlagen sein, die selbst keine Erklärung des Einreichers enthalten. Bei den Regelungen zum „sicheren Übermittlungsweg“ in § 753 Abs.7 ZPO-E sind zwei Vorschriften hervorzuheben:

(1) Bei einer Kommunikation über das Amtsgericht als Verteilerstelle die in § 130a Absatz 4 Satz 1 ZPO genannten Übermittlungswege.

Dies ist **konsequent**, denn diese Wege entsprechen den auch sonst vorgesehenen elektronischen Kommunikationswegen mit den Gerichten.

(2) Bei einer Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher selbst der Übermittlungsweg zwischen einerseits einem der in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 4 ZPO genannten Postfächer oder einem der in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 ZPO genannten Postfach- und Versanddienste und andererseits einem Postfach des Gerichtsvollziehers nach § 130a Abs. 4 Satz 1 Nummer 4 ZPO oder einem den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO entsprechenden elektronischen Postfach des Gerichtsvollziehers.

Durch diese Vorschrift werden die besonderen elektronischen Postfächer nun nicht mehr nur zwischen bestimmten professionellen Nutzern (Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse) und dem Gericht vorgeschrieben, sondern auch die **Kommunikation der Inhaber von Postfächern der Nutzer untereinander ermöglicht**. Diese Multifunktionalität der Postfächer erscheint sinnvoll, wenn man die Kommunikation über die Einrichtung von besonderen elektronischen Postfächern als angemessen betrachtet.

Die gesetzlich vorgesehene Einrichtung besonderer elektronischer Postfächer durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs von 2013 bezweckte damals u.a., den als umständlich empfundenen Gebrauch der Signaturkarten unter den damals gesetzlich vorgesehenen Rahmenbedingungen überflüssig zu machen. Tatsächlich sind zur Nutzung der besonderen elektronischen Postfächer technisch praktisch identische Karten erforderlich, die auch in der Bedienung keine Erleichterung bringen. Auf der Grundlage der europarechtlichen Vorgaben der eIDAS-Verordnung entfällt aber heute die obligatorische Nutzung von Signaturkarten, da qualifizierte elektronische Signaturen als Fernsignaturen mit Smartphones möglich sind.

Deshalb ist zu hinterfragen, ob es wirklich sinnvoll ist, den deutschen Sonderweg des Betriebs besonderer elektronischer Postfächer im Justizbereich langfristig weiterzuverfolgen oder – besser – die mittlerweile einfacheren eIDAS-Möglichkeiten verbindlich vorzuschreiben.

Als Argument für die Nutzung der besonderen elektronischen Postfächer wird teilweise angeführt, dass diese – im Gegensatz zu der qualifizierten elektronischen Signatur – nicht nur die Identifizierung des Absenders ermöglichen, sondern zugleich einen Rückkanal für Antworten eröffnet. Es könnte angezeigt sein, angesichts der bekannten Dauer der Entscheidungsfindung zum jetzigen Zeitpunkt erneut in die Diskussion einzusteigen, ob mittelfristig eine weniger aufwändige Lösung für den Versand durch das Gericht bzw. den Gerichtsvollzieher gefunden und etabliert werden kann.

Die Regelungen zum elektronischen „Rückverkehr“ des Gerichtsvollziehers an Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind konsequent, wenn Gerichtsvollzieher an solche Personen auch ohne deren explizite Einwilligung elektronische Dokumente übermitteln dürfen (§ 753 Abs. 6 Satz 1 ZPO-E). Allerdings ist wiederum vorgeschrieben, dass Gerichtsvollzieher an andere Personen nur Dokumente elektronisch übersenden dürfen, wenn sie in diese Form der Übermittlung für das jeweilige Vollstreckungsverfahren eingewilligt haben, was einen gewissen Prüfungsaufwand auslöst. Konsequent ist es jedenfalls, die Einwilligung auch dann als erteilt anzusehen, wenn die betroffene Person zuvor ein Dokument elektronisch übermittelt hat (§ 753 Abs. 6 Satz 3 ZPO-E).

Soweit natürliche oder juristische Personen oder Behörden über einen sicheren Übermittlungsweg erreicht werden können, ist nicht erkennbar, warum diese nur nach Einwilligung auf diesem Weg angeschrieben werden dürfen.



(Prof. Dr. Wilfried Bernhardt)